# Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht - FreistVO

vom 20. Februar 1992

*Die blau markierten Änderungen sind am 03.09.2015 in Kraft getreten.*

[Link zur Vorschrift im SGV. NRW. 77:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000220)

Aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NRW. S. 39), wird verordnet:

### § 1Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Die in der Anlage aufgeführten Abwasserbehandlungsanlagen werden von der Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes ausgenommen.

### § 2Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Anlage zu § 1Aufstellung der genehmigungsfreien Abwasserbehandlungsanlagen

1. Schlammfänge, sofern sie nicht Vorstufe zu einer unmittelbaren nachgeschalteten genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen sind

2. Abscheideanlagen für Fette

3. Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten einschließlich eines Koaleszenzabscheiders

4. Stärkeabscheider

5. Amalgamabscheider für Behandlungsplätze in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

6. Neutralisationsanlagen für die Behandlung von Kondenswasser aus Brennwertkesseln bis zu 100 kW Nennwärmeleistung

7. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemischreinigungen

8. Siebe und Rechen, soweit sie nicht Bestandteil einer genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage sind

9. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Fassadenreinigung

Suchworte: Freistellungverordnung FreistV